

Schema über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument; Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.12.2021

Geltung bis zum 31.03.2022¹:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese	Videobehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> • Heilmitteln • psychiatrischer HKP • Soziotherapie 	Erleichterte Vorgaben für Verordnungen: <ul style="list-style-type: none"> • Heilmittel-Verordnungen: <ul style="list-style-type: none"> - bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig • HKP-Folgeverordnungen: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 14 Tage rückwirkend möglich - müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden - bei längerfristiger HKP-Folgeverordnung: keine Begründungspflicht
Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage für Verordnungen von <ul style="list-style-type: none"> • HKP • Soziotherapie • SAPV 	Verordnungen nach telefonischer Anamnese bei: <ul style="list-style-type: none"> • Krankentransport • Folgeverordnungen für <ul style="list-style-type: none"> - HKP - Hilfsmittel - Heilmittel 	
Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen		

Geltung bis zum 31.05.2022²

Entlassmanagement: Verlängerter Zeitraum für die Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von 7 auf 14 Kalendertage

¹ Soweit nichts anderes angegeben beruhen nachfolgende Regelungen auf dem [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 02.12.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen](#).

² Siehe [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen zum Entlassmanagement](#) usw.. Die Regelung tritt nach § 9 Absatz 1 2. Halbsatz Arzneimittelversorgungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3c Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Abkürzungen:

G-BA – Gemeinsamer Bundesausschuss

HKP – Häusliche Krankenpflege

SAPV – Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

ST – Soziotherapie